

I-20 W 39/16  
37 O 110/15  
Landgericht Düsseldorf



## Oberlandesgericht Düsseldorf

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte SNP Schlawien/ Partnerschaft,  
Kaiser-Joseph-Str. 260, 79098 Freiburg,

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf am 25. Juli 2016 durch die  
Richterin am Landgericht Pastohr als Einzelrichterin

**beschlossen:**

Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin vom 29. Februar 2016 gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 16. Februar 2016 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragsgegnerin.

**Gründe:**

Die gemäß §§ 104 Abs. 3 S. 1 ZPO i.V.m. § 11 RPfIG statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin bleibt in der Sache ohne Erfolg, da diese die geltend gemachte Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV zum RVG aus den zutreffenden Erwägungen der angefochtenen Entscheidung nicht beanspruchen kann.

Nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV zum RVG entsteht eine Terminsgebühr auch, wenn in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder Beteiligten oder gemäß § 307 oder § 495 a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird. Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV zum RVG setzt nach seinem unmissverständlichen Wortlaut mithin voraus, dass es sich um ein Verfahren handelt, in dem die mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, was im vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahren gemäß § 937 Abs. 2 ZPO gerade nicht der Fall war. Soweit die Antragstellerin die Ansicht vertreten hat, es reiche allein die Tatsache, dass eine Entscheidung gemäß § 307 ZPO ergangen ist, so stellt dies lediglich eine zusätzliche Voraussetzung für den Anfall der Terminsgebühr nach der zitierten Vorschrift dar. Folgerichtig wird in der Kommentarliteratur deshalb der Gebührentatbestand des Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV zum RVG in solchen Verfahren für nicht anwendbar gehalten, in denen das Gericht wie vorliegend nach billigem Ermessen entscheiden kann, ob es mündlich verhandeln will (Mayer/Kroiß-Mayer, RVG, 6. Aufl., Nr. 3104 VV Rn. 13; Gerold/Schmidt-Müller-Rabe, RVG, 21. Aufl., Nr. 3104 VV, Rn. 16).

Die Kostentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Pastohr

als Einzelrichterin